

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Felix Transport AG

### A) Transportdienstleistungen

#### 1. Auftragsübermittlung

Die Auftragsübermittlung erfolgt elektronisch via Felix Kundenportal, EDI-Schnittstelle oder anderen elektronischen Wegen.

#### 2. Pflichten Absender/Auftraggeber

- Der Absender ist verantwortlich für eine geeignete Verpackung der Güter, damit diese sicher transportiert werden können. Die Verpackung muss vor möglichen Beschädigungen schützen. Schädigende Einwirkungen auf andere Güter, Transportmittel sowie Personen sind auszuschliessen. Gefahrgut oder anderweitige spezielle Güter (bspw. Pharmagüter) sind gemäss den geltenden rechtlichen Vorschriften zu beschriften, verpacken und zu kennzeichnen. Der Absender ist auch für die Nummerierung der Güter sowie die Beschriftung mit der korrekten Empfängeradresse verantwortlich. Der Absender resp. Auftraggeber hat den Warenwert unaufgefordert zu deklarieren, wenn das Transportgut einen Warenwert von über CHF 15.00 pro kg effektives Frachtgewicht oder CHF 40'000.00 pro Sendung übersteigt. Der Absender resp. Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, den Frachtführer auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, seine Gewichtsverteilung (bspw. Schwerpunkte) und Schadenanfälligkeit schriftlich aufmerksam zu machen. Sofern die geforderten Angaben fehlen oder ungenau sind, haftet der Absender für die daraus entstehenden Nachteile, Schäden oder Verluste.
- Transportauftrag: Zur Beförderung der Güter muss der Auftraggeber dem Frachtführer folgende Angaben übermitteln:
  - Lade-/Abladeadressen, Absender und Empfänger
  - Anzahl Packstücke, Verpackungsart, Bruttogewicht, Masse der einzelnen Packstücke (L\*B\*H) und Güterart
  - Besondere Vorschriften wie Zsas. Avisierung oder spezielle Öffnungszeiten
  - Bei internationalen Transporten zusätzlich Zollinstruktionen und Zollpapiere.

#### 3. Abhol-/Lieferservice

Die Abholung/Lieferung der Ware erfolgt ab/bis Bordsteinkante bzw. Rampe. In Rand- und Bergregionen dauert die Lieferzeit maximal 48 Stunden. Die Lieferung erfolgt in der Regel am ersten Arbeitstag nach der Abholung. Spezielle Terminvorgaben werden auf Wunsch gerne ausgeführt.

#### 4. Überwachung und Liefernachweis

Die Sendungen werden mittels GPS überwacht. Empfangsbestätigungen der Sendungen erfolgen mittels physischer oder digitaler Unterschrift. Der Liefernachweis kann elektronisch erbracht werden. Ein vom Auftraggeber gewünschter physischer Liefernachweis wird mit CHF 5.00 pro Sendung verrechnet.

#### 5. Arbeitsanweisung

In einer Arbeitsanweisung wird der operative Ablauf ihrer Transportdienstleistung vereinbart. Die Arbeitsanweisung kann in den ersten Monaten der Zusammenarbeit gemeinsam erstellt werden. Die Arbeitsanweisung wird regelmässig gemeinsam dem tatsächlichen Ablauf angepasst.

#### 6. Preisbasis & Geltungsbereich

Als Grundlage zur Preisberechnung gilt das Mengengerüst. Massgebende Änderungen des Mengengerüsts haben Tarifverhandlungen zur Folge.

Die Tarife gelten für Ortschaften, welche regulär auf der Strasse mittels Lkw/Lieferwagen erreichbar sind. Anschlussfrachten für Bergbahnen sind nicht inbegriffen.

#### 7. Volumengüter / Mindesttaxgewichte

Unter voluminösen oder sperrigen Gütern definieren sich nachfolgende Mindest-Taxgewichte:

▪ Stapelbare Güter	1 m <sup>3</sup> = 250 kg
▪ Nicht stapelbare Güter	1 m <sup>2</sup> = 500 kg
▪ Normpalette (1.20x0.80m)	1 Pal = 500 kg
▪ Lademeter (LM)	1 LM = 1'200 kg

### B) Zusatzleistungen & Tarifzuschläge Transport

#### 1. Autofreie Ortschaften /

#### Anschlussfrachten für Bergbahnen

Die zusätzlichen Kosten für Transporte in Ortschaften, welche nicht regulär auf der Strasse erreichbar sind, werden gemäss offiziellem örtlichen Zustelltarif verrechnet (z.B. Zermatt, Saas Fee, Wengen usw.).

#### 2. Treibstoffzuschlag

##### Nationale Transporte

Aktuelle Treibstofftabelle nationale Transporte der ASTAG (Basis CHF 1.64 / Liter) gemäss [www.astag.ch](http://www.astag.ch)

##### Internationale Transporte

Aktuelle Treibstofftabelle internationale Transporte der ASTAG (Basis CHF 1.20 / Liter) gemäss [www.astag.ch](http://www.astag.ch)

#### 3. Stauzuschlag

Gemäss dem jeweils geltenden Stauindex Felix, publiziert auf der Website [www.felixtransport.ch](http://www.felixtransport.ch)

#### 4. ADR/SDR

Bei Transporten von gefährlichen Gütern (ADR / SDR) beträgt der Zuschlag 10 Prozent auf den Brutto-Frachtbetrag; mindestens CHF 20.00, maximal CHF 50.00 pro Sendung. Für Transporte von Gütern der Klasse 1, welche EX-geschützte Fahrzeuge bedingen, beträgt der Zuschlag 20 Prozent der Frachtkosten; mindestens CHF 50.00, maximal CHF 130.00 pro Sendung. Allfällige Aufwendungen für Bewilligungen werden separat verrechnet.

#### 5. Thermo-/Kühlzuschlag

Bei Transporten von Thermo-/Kühlgütern beträgt der Zuschlag 20 Prozent auf den Netto-Frachtbetrag.

#### 6. GDP

Für GDP-Transporte wird ein Zuschlag von CHF 50.00 pro Sendung verrechnet.

#### 7. Liefertermine / Abholungen

Zeitlich eingeschränkte Auslieferungen bzw. Abholungen müssen vorgängig mit der Disposition des Frachtführers abgesprochen werden. Zudem muss der vereinbarte Liefertermin gut ersichtlich auf dem Lieferschein vermerkt sein. Die zusätzlichen Aufwendungen werden wie folgt verrechnet:

▪ Liefer-/Fixtermin bis 09.00 Uhr	CHF 80.00
▪ Liefertermin bis 12.00 Uhr	CHF 50.00
▪ Fixtermin	CHF 80.00
▪ Abholung auf Fixtermin	CHF 80.00
▪ Abholung nach 16:30 Uhr	CHF 80.00

## 8. Avisierung / Slot-Buchungen

Avisierung per Telefon oder Mail, sofern vom Auftraggeber verlangt, wird mit CHF 5.00 pro Avisierung verrechnet. Bei Zustellung an Privathaushalte erfolgt die Avisierung ohne besondere Vereinbarung gegen Verrechnung. Slot-Buchungen (Zeitfenster) werden mit CHF 20.00 pro Sendung verrechnet.

## 9. Mehrabladestellen

Mehrauflade- bzw. Mehrabladestellen beim gleichen Domizil werden mit CHF 60.00 pro zusätzliche Lade- oder Abladestelle verrechnet.

## 10. Zweitzustellung

Kann eine Sendung bei der ersten Zustellung nicht ausgeliefert werden und ist der Frachtführer dafür nicht verantwortlich, wird jede weitere Zustellung verrechnet. Eine allfällige Zwischenlagerung wird separat verrechnet.

## 11. Wartezeiten

Auf- und Abladezeit sind in den Frachtkosten mit max. 5 Minuten pro 1000 kg kalkuliert. Wird die Auf- bzw. Abladezeit überschritten, wird ein Zuschlag zu den Frachtkosten von CHF 120.00 pro Stunde, bei Kühl-/Thermo-Lkws CHF 170.00 pro Stunde, verrechnet. Jede angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde berechnet.

## 12. Tauschgeräteverkehr

Der Auftraggeber muss auf dem Abholauftrag und Lieferschein gut vermerken, ob Ladehilfsmittel (nur Normgeräte wie EURO/UIC-Paletten, Rahmen, Deckel) getauscht werden müssen oder nicht.

Beim Auftrag mit Ladehilfsmitteln wird eine Dienstleistungsgebühr auf die Nettofrachtpreise erhoben und separat auf der Transportrechnung ausgewiesen:

- 4% für tauschfähige Paletten
- 8% für Rahmen und Deckel
- 8% für Paletten tausch im grenzüberschreitenden Verkehr
- 8% für neuwertige Tauschgeräte

Können die Tauschgeräte nicht Zug-um-Zug getauscht werden, ist der Transporteur berechtigt, die Tauschgeräte-Guthaben beim Auftraggeber einzufordern. Rücktransporte von Ladehilfsmitteln (nicht Zug-um-Zug-Tausch) erfolgen nur gegen einen frachtpflichtigen Transportauftrag zu folgenden Ansätzen:

- EUR-Pal. CHF 2.00 / Stück
- Rahmen CHF 6.00 / Stück
- Deckel CHF 1.00 / Stück
- Mindestfracht CHF 20.00 / Auftrag

## 13. Nachnahmen

Nachnahmen müssen eindeutig und speziell beim Frachtführer angemeldet werden. Die Einzugsgebühr beträgt 2% des Nachnahmehabets, mindestens CHF 30.00 pro Sendung. Der Nachnahmearauftrag muss folgende Punkte umfassen:

- schriftliche Erteilung durch den Auftraggeber
- ausdrücklicher, gut ersichtlicher Vermerk auf dem Lieferschein
- pro Empfänger nur ein Nachnahme-Betrag und in CHF
- zusätzlicher Hinweis, falls die Frachtkosten ebenfalls und separat einzufordern sind
- schriftlicher Vermerk des Auftraggebers, ob Bar- oder Verrechnungschecks in CHF akzeptiert werden

Der Auftraggeber stellt die ordnungsgemäße Ausstellung der entsprechenden Dokumente sicher.

## 14. Güter ab 3m Länge

Der Zuschlag für Güter über 3m Länge beträgt 25 Prozent auf den Brutto-Frachtbetrag, maximal CHF 50.00 pro Sendung.

## 15. Stockwerklieferung

Die Verbringung der Ware in ein Stockwerk, einen Keller usw. (Etagenlieferung) wird mit CHF 20.00 pro 100 kg verrechnet. Mindestens CHF 20.00 pro Verbringung.

## 16. Transportversicherung

Gerne schliessen wir auf Wunsch eine Transportversicherung für Sie ab (all Rizk für Verlust und Beschädigung des Gutes). Die Prämien lassen sich anhand der Warenart und des Warenwertes berechnen.

## 17. Leerfahrten

Leerfahrten verursacht durch falsche Angaben, geschlossener Empfangs- oder Abladestellen oder falls die Ware nicht bereit ist, werden nach Aufwand verrechnet, mindestens aber mit CHF 60.00 pro Sendung.

## 18. Weitere Dienstleistungen

Spezialtransporte, Lagerung, Kommissionierung, Containerentlad usw. sehr gerne auf Anfrage

## C) Zusatzleistungen Logistik

### 1. Verpackungs- und Versandmaterial

Allfälliges Versandmaterial ist in den Preisen nicht inbegriffen und wird nach Aufwand verrechnet.

### 2. Entsorgung

Die Entsorgung wird nach Aufwand verrechnet.

### 3. Regiearbeiten

Etikettierungen, Inventuren und weitere Regiearbeiten werden nach Mannstunden resp. Staplerstunden verrechnet.

▪ Mannstunde	CHF 71.50
▪ Staplerstunde (bis 1.5 t)	CHF 94.00
▪ Staplerstunde (bis 3 t)	CHF 138.00
▪ Staplerstunde (bis 5 t)	CHF 198.50

### 4. Lagerversicherung

Gerne schliessen wir auf Wunsch eine Lagerversicherung für Sie ab. Die Prämien lassen sich anhand der Warenart und des Warenwertes berechnen.

## D) Allgemeine Bestimmungen

### 1. Allgemeines

Die vorliegenden AGB der Felix Transport AG werden ergänzt durch die [AB SPEDLOGSWISS Lager](#) in der neuesten Fassung (abrufbar unter [www.spedlogs-wiss.com](http://www.spedlogs-wiss.com)). Bei Widersprüchen gehen die AGB der Felix Transport AG vor.

### 2. Mehrwertsteuer I Abgaben

Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Steuer- und Abgabeänderungen, insbesondere LSVA, werden ab Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung in Rechnung gestellt. Wir behalten uns vor, die Teuerung an Sie weiter zu belasten; dies nach schriftlicher Vorankündigung.

### 3. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innerst 30 Tagen rein netto zahlbar. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins von 5% p.a. verrechnet. Alfällige Skontoabzüge werden nachbelastet. Wir behalten uns vor, Mahnkosten von CHF 20.00 zu verrechnen.

### 4. Administrativgebühren Postversand

Wenn der Auftraggeber eine Rechnung per Post wünscht, wird eine Administrativgebühr von CHF 2.50 / Rechnung erhoben.

## 5. Haftung

### 5.1 Allgemeine Bestimmungen für Transporte innerhalb der Schweiz / Frachtführer Haftungsbestimmungen (FFHB)

#### 5.1.1 Haftung

Der Frachtführer haftet für unmittelbare Schäden, die vom Zeitpunkt der Übernahme des Transportgutes bis zu seiner Ablieferung nachgewiesenermassen, sei es durch ihn selbst oder seine Hilfsperson, verursacht wurden.

#### 5.1.2 Haftungsbedingungen

##### a) Pflichten des Absenders resp. Auftraggebers

Der Absender resp. Auftraggeber hat für eine geeignete Verpackung zu sorgen. Er hat dem Frachtführer die Adresse des Empfängers, den Ort der Ablieferung, die Anzahl, die Verpackung, den Inhalt, das Gewicht und die Abmessung der Frachtstücke, die Lieferzeit und den Transportweg genau zu bezeichnen.

Der Absender resp. Auftraggeber hat den Warenwert unaufgefordert zu deklarieren, wenn das Transportgut einen Warenwert von über CHF 15.00 pro kg effektives Frachtgewicht übersteigt.

Der Absender resp. Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, den Frachtführer auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, seine Gewichtsverteilung und Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen. Er ist für genügende Kennzeichnung und eventuell auch Nummerierung der Frachtstücke verantwortlich.

Die aus Unterlassung oder Ungenauigkeit solcher Angaben entstehenden Nachteile, Schäden oder Verluste gehen zu Lasten des Absenders. Der Frachtführer ist hierfür nicht entschädigungspflichtig.

##### b) Schadenvorbehalt

Beschädigungen oder fehlende Waren müssen sofort und in Anwesenheit des Chauffeurs auf dem Lieferschein resp. der Empfangsbestätigung mit einem Vorbehalt angebracht werden. Für äußerlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb von acht Tagen nach Ablieferung, den Tag der Ablieferung miteingerechnet, schriftlich Anzeige zu erstatten.

### 5.1.3 Haftungsausschluss

##### a) Allgemein

Von der Haftung des Frachtführers ausgeschlossen sind Fälle wie

- Schäden aus unsachgemäßem Verlad auf der Lastwagenladefläche durch Hilfspersonen des Absenders
- Bruchschäden infolge normaler Erschütterungen
- Bruch der Produkte in sich selbst
- Beschädigungen oder Verluste bei Gütern, die in verschlossenen oder äußerlich unbeschädigten Kisten, Kartons oder Behältern transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollzähligkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte
- Schäden infolge mangelhafter oder ungeeigneter Verpackung
- Schäden infolge Witterungseinflüssen
- Schäden infolge ungenügendem Raumprofil oder Fahr-Trasse, wenn der Absender oder Empfänger diese Zufahrt verlangt hat
- Kratz-, Schramm-, Druck- und Scheuerschäden, Emaille- und Farbabsplitterung, Politurrisse sowie das Lösen von geleimten Teilen und Furnieren
- Höhere Gewalt
- Böswillige Beschädigung durch Dritte

##### b) Schäden bei Auf- und Ablad

Der Auf- und Ablad erfolgt durch den Absender bzw. Empfänger. Gibt der Absender, resp. der Empfänger dem Fahrer nach dem er sich bei ihm anmeldete, den Auftrag die Ware abzuladen, so tut er dies im Auftrag des Versenders, resp. des Empfängers. Für Schäden, die bei dieser Tätigkeit entstehen, haftet der Frachtführer nicht. Der Fahrer besorgt diese Tätigkeit als Hilfsperson des Absenders bzw. Empfängers. Erfolgt der Auf- bzw. Ablad durch den Fahrer, ohne dass er sich beim Absender, resp. Empfänger angemeldet hat, so richtet sich die Bemessung des Schadeneratzes gemäss Ziff. 5.1.4.

##### c) Mittelbarer Schaden

Die Haftung für mittelbare Schäden, wie z. B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall und sonstige Folgekosten, ist wegbedungen.

### 5.1.4 Haftungsbeschränkungen / Bemessung des Schadeneratzes

##### a) Beschädigung oder Verlust des Transportgutes

Der Umfang der Schadeneratzpflicht beschränkt sich, soweit gesetzlich zulässig, auf den Wert des Gutes am Ort und zur Zeit seiner Übernahme zur Beförderung, maximal auf CHF 15.00 pro kg effektives Frachtgewicht der beschädigten oder in Verlust geratenen Ware. Die Haftung beträgt jedoch maximal CHF 40'000.00 gesamthaft pro Ereignis.

##### b) Schäden aus Verspätung

Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind vom Frachtführer nur zu vergüten, wenn die Haftung hierfür schriftlich vereinbart wurde. Diesfalls haftet der Frachtführer höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachtentgeltes.

##### c) Schäden aus reinen Umschlagtätigkeiten

Erfüllt der Frachtführer in der Funktion als Lagerhalter reine Umschlagtätigkeiten, haftet er nur dann für Verspätungen, Falschablad und -auflade, Leerfracht, Standgelder aller Art, Verlust einer Buchung, Umpacken, etc., wenn die Haftung dafür schriftlich vereinbart wurde. Ist die Haftung für Schäden aus reiner Umschlagtätigkeit schriftlich vereinbart worden, haftet der Frachtführer höchstens bis zur Höhe des entstandenen Schadens maximal bis CHF 2'500.00 pro Ereignis (= einheitliche Schadenursache, auch bei mehreren Sendungen pro Auftrag). Bei Verlust oder Beschädigung des Transportgutes richtet sich die Schadeneratzpflicht nach den übrigen Bestimmungen der FFHB.

## 5.1.5 Haftung bei Fremdvergabe

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Frachtführer berechtigt, den Frachtauftrag ganz oder teilweise durch einen Zwischenfrachtführer ausführen zu lassen. Er haftet in diesem Fall gegenüber dem Auftraggeber in gleicher Weise, wie wenn er den Auftrag selber ausgeführt hätte.

## 5.1.6 Haftung im grenzüberschreitenden Verkehr

Für Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die Haftungsbestimmungen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr).

## 5.1.7 Verwirkung und Verjährung

Die Verwirkung aller Haftungsansprüche und die Verjährung von Ersatz-klagen richtet sich nach Art. 452 und Art. 454 des Schweizerischen Obligationenrechtes.

## 5.1.8 Transportversicherung

Der Auftraggeber kann den Frachtführer beauftragen, eine Transportversicherung für das Transportgut abzuschliessen. Die Transportversicherungsprämie geht zu Lasten des Auftraggebers. Die Transportversicherung deckt Schäden und Verluste zum Einstandspreis (Versicherungssumme) des beschädigten oder in Verlust geratenen Transportgutes.

Risiken wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall usw. (mittelbarer Schaden) sind nicht über die Transportversicherung gedeckt. Hierfür muss der Auftraggeber eine eigene entsprechende Versicherung abschliessen.

## 5.1.9 Ladehilfsmittel

Im allgemeinen Verkehr mit Ladehilfsmitteln mit den Versendern resp. Empfängern dürfen nur intakte, transportfähige Ladehilfsmittel verwendet werden, welche einen rationalen Transport und Umschlag erlauben. Die Ladehilfsmittel entsprechen den EPAL/UIC-Richtlinien und EPAL/UIC-Tauschkriterien.

Lehnt ein Empfänger bei der Anlieferung des Transportgutes die Entgegennahme des Ladehilfsmittels ab und hat der Frachtführer diese wieder ans Lager zurückzunehmen, so kann der Frachtführer dem Auftraggeber die beanspruchte Lagerfläche zzgl. den administrativen Aufwand für die gesamte Dauer der Obhut in Rechnung stellen.

Der Frachtführer lehnt die Haftung für Kosten ab, die dem Absender oder Empfänger für eine allfällige Umpalettierung des Transportgutes entstehen. Es ist Sache des Auftraggebers seine Kunden, resp. Empfänger zu verpflichten nur EPAL/UIC konforme Ladehilfsmittel zu verwenden. Ein daraus entstehender Nachteil jeglicher Art, ist vom Auftraggeber, resp. Empfänger, zu tragen.

Der Auftraggeber hält den Frachtführer gegen sämtliche Forderungen oder sonstigen Ansprüchen schadlos, die Dritte, insbesondere die Empfänger, im Zusammenhang mit Ladehilfsmittel gegen den Frachtführer stellen.

Es ist Sache des Auftraggebers, seine Kunden resp. Empfänger dementsprechend vertraglich zu verpflichten.

## 5.1.10 Verrechnungsausschluss

Eine Verrechnung der Schadenforderungen mit dem Frachtentgelt ist ausgeschlossen.

## 5.2 Lagerung

Vorbehältlich der Bestimmungen in den vorliegenden AGB richtet sich die Haftung nach den AB SPEDLOGSWISS Lager.

## 5.3 EDV-Anbindung

Eine Haftung für die korrekte Übermittlung via Kundenportal/Schnittstelle oder sonstigen Fehlfunktionen, Softwarebeschädigungen und dergleichen wird ausgeschlossen. Ebenso besteht keine Haftung für Folgeschäden, insbesondere Betriebsausfall.

## **6. Dokumentenaufbewahrung**

Dokumente werden in elektronischer Form aufbewahrt. Originale werden vernichtet bzw. auf schriftlich mitgeteilten Wunsch (mit Kostenfolge) dem Auftraggeber retourniert.

## **7. Beendigung von Lagerverträgen**

Vorbehältlich der Bestimmungen in den vorliegenden AGB richtet sich die Beendigung von Lagerverträgen nach den AB SPEDLOGSWISS Lager. Vorbehältlich anderslautender Vereinbarungen durch die Parteien ist das Lagergut am letzten Tag der Vertragsdauer (bzw. an Wochenenden und Feiertagen am darauf folgenden Werktag) durch den Auftraggeber abzuholen.

Holt der Auftraggeber das Lagergut nicht ab, so setzt ihm die Felix Transport AG eine letzte Frist von 30 Tagen zur Abholung der Ware an. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Felix Transport AG nach unbenütztem Ablauf dieser Frist berechtigt ist, das Lagergut ohne weitere Ankündigung entweder zu verwerten und den Verwertungserlös zur Deckung aller offenen Forderungen zu verwenden oder auf Kosten des Auftraggebers zu entsorgen.

## **8. Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

Die Vereinbarung untersteht dem schweizerischen materiellen Recht. Für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind die staatlichen Gerichte am Sitz der Felix Transport AG zuständig.

**Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.**